

# **Studienreglement 2016**

## **für den Bachelor-Studiengang**

### **Lebensmittelwissenschaften**

**Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie**

vom 22. März 2016<sup>1</sup>

	<b>Artikel</b>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	9 – 20
3. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 33
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	34 – 38
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	39 – 42
Anhang Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **25.05.2023 – 3**

---

<sup>1</sup> Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, 06.03.2019 und 25.05.2023 (Terminierung). Die vorliegende Reglementsausgabe (25.05.2023 - 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (06.03.2019 – 2).

# **Studienreglement 2016 für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie**

vom 22. März 2016 (Stand am 25. Mai 2023)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften erworben werden kann.

#### **Art. 2** Akademischer Titel

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Lebensmittelwissenschaften  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Lm)

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Food Science  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Food Sc)

<sup>3</sup> Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

### **Art. 3** Leistungskontrollenverordnung und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>3</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>4</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

## **2. Abschnitt:       Kreditsystem**

### **Art. 4**     Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem<sup>5</sup>.

### **Art. 5**     Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

### **Art. 6**     Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

<sup>1</sup> Das D-HEST ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>4</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>5</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 7** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

## **Art. 8** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das Studiensekretariat Lebensmittelwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

# **2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs**

## **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer**

### **Art. 9** Ausbildungsangebot und Ausbildungsziel

<sup>1</sup> Der Studiengang besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen für das Verständnis des Planeten Erde mit seinen natürlichen, technischen und gesellschaftlichen Systemen vermittelt. Im zweiten Teil folgt eine breite Grundausbildung in den verschiedenen lebensmittelwissenschaftlichen Disziplinen. Das Bachelor-Studium ermöglicht erste Erfahrungen in eigener lebensmittelwissenschaftlicher Arbeit und bildet die Basis für ein anschliessendes Master-Studium.

<sup>2</sup> Das an das Bachelor-Studium anschliessende Master-Studium vermittelt eine umfassende Ausbildung in Lebensmittelwissenschaften auf hohem wissenschaftlichem Niveau, ergänzt durch den Erwerb von Führungs- und Sozialkompetenz. Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Bearbeitung komplexer und interdisziplinärer Fragestellungen. Das Master-Diplom ist in der Regel der akademische Ausgangspunkt für eine berufliche Laufbahn als Lebensmittelwissenschaftlerin oder Lebensmittelwissenschaftler und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen, als innovative und flexible Führungskräfte in der Gesellschaft und Wirtschaft Verantwortung zu tragen. Die Einzelheiten für das Master-Studium in Lebensmittelwissenschaften sind in einem separaten Studienreglement geregelt.

## **Art. 10** Studienablauf, Wegleitung, Fachberatung

<sup>1</sup> Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung zum Studiengang beschrieben. Diese enthält zudem entsprechende Empfehlungen.

<sup>2</sup> Das D-HEST unterstützt die Studierenden:

- a. bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Arbeit;
- b. bei der Organisation und Durchführung eines freiwilligen Berufspraktikums, das am Ende des Bachelor-Studiums oder im Master-Studium Lebensmittelwissenschaften absolviert werden kann; das D-HEST regelt die Einzelheiten für das freiwillige Berufspraktikum in einem separaten Praxisreglement.

## **Art. 11** Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 34 erforderlich.

<sup>2</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

## **Art. 12** Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Die Lerneinheiten für den Studiengang werden in jedem Semester im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>6</sup> und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>7</sup> der Rektorin/des Rektors geregelt.

## **Art. 13** Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch, gegebenenfalls auf Französisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen<sup>8</sup> der Rektorin/des Rektors.

---

<sup>6</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>7</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>8</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 14** Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

## **Art. 15** Studiengangübergreifende Grundlagen

Die vier Bachelor-Studiengänge Lebensmittelwissenschaften, Agrarwissenschaften, Umweltnaturwissenschaften und Erdwissenschaften sind aufeinander abgestimmt und bieten den Unterricht in den folgenden Grundlagenfächern soweit wie möglich gemeinsam an: Mathematik, Biologie, Chemie und Physik. Für das gemeinsame Lehrangebot in diesen Grundlagenfächern ist eine interdepartementale Unterrichtskommission (IDUK) zuständig.

## **Art. 16** Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung<sup>9</sup> der Schulleitung geregelt.

## **Art. 17** Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

<sup>1</sup> In der Studienrichtung Lebensmittelwissenschaften ist die Anrechnung von Mobilitäts-KP für den Studienabschluss erst im Master-Studium möglich.

<sup>2</sup> Studierende des Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften können auf Grund der Bestimmung nach Abs. 1 nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind zwar möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Bachelor-Diplom ist ausgeschlossen. Für die Handhabung allfälliger Leistungsnachweise aus individuellen Mobilitätsaufenthalten gelten die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>10</sup> zur Leistungskontrollverordnung ETH Zürich.

<sup>3</sup> Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der Universität Zürich erworbene KP;
- b. KP aus Lerneinheiten anderer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum offiziellen Curriculum des Studiengangs gehören.

---

<sup>9</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>10</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 18** Zulassung zum Master-Studium

<sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

## **2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien**

### **Art. 19** Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Lebensmittelwissenschaften erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 34 festgelegt:

- a. Grundlagenfächer I
  1. Grundlagenfächer der Basisprüfung,
  2. Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres;
- b. Grundlagenfächer II;
- c. Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen;
- d. Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika;
- e. Lebensmittelwissenschaftliche Fächer;
- f. Wahlfächer;
- g. Exkursionen;
- h. Bachelor-Arbeit.

<sup>2</sup> Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

## Art. 20 Übersicht über die Kategorien

<sup>1</sup> **Grundlagenfächer I und II:** In den Lerneinheiten dieser beiden Kategorien werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen gelehrt. Die Grundlagenfächer I sind Bestandteil des Basisjahres, die Grundlagenfächer II des zweiten Studienjahres. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den Grundlagenfächern I (Basisprüfung sowie weitere Leistungskontrollen im Basisjahr, einschliesslich Kompensationsfach) sind in Art. 27 – 30 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den Grundlagenfächern II in Art. 31.

<sup>2</sup>(<sup>11</sup>) **Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen:** Sie dienen der Vermittlung der lebensmittelwissenschaftlichen Grundkenntnisse. Kann in dieser Kategorie wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die minimal erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreicht werden, so bietet ein Kompensationsfach die Möglichkeit, fehlende KP zu kompensieren. Die Anzahl kompensierbarer KP ist beschränkt. Die Einzelheiten für die Kompensation sind in Art. 34 Abs. 3 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 32.

<sup>3</sup> **Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika:** Sie dienen der Vermittlung der praktischen Fähigkeiten für alle Gebiete der Lebensmittelwissenschaften. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

<sup>4</sup> **Lebensmittelwissenschaftliche Fächer:** Sie dienen der Vermittlung der Kenntnisse, die für alle Gebiete der Lebensmittelwissenschaften wesentlich sind. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

<sup>5</sup> **Wahlfächer:** Sie dienen der individuellen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung. Die zur Auswahl stehenden Wahlfächer werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert (Wahlfachliste des Studiengangs). Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

<sup>6</sup> **Exkursionen:** Sie dienen der Vermittlung und Vertiefung des Wissens der lebensmittelwissenschaftlichen Grundlagen und Lehrgebiete. Sie stellen den Bezug zwischen theoretischem Wissen und der Praxis der Nahrungsmittelwertschöpfungskette her. Die Einzelheiten für die Leistungskontrolle sind in Art. 32 geregelt.

<sup>7</sup> **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und wird im dritten Studienjahr ausgeführt. Sie fördert die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit. Die Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.



### **3. Kapitel:            Leistungskontrollen**

#### **1. Abschnitt:        Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 21    Leistungsbewertung**

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

##### **Art. 22    Zulassung zu Leistungskontrollen**

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

##### **Art. 23    Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(12)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(13)</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

##### **Art. 24    Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe**

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(14)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(15)</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>12</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>13</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>14</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>15</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

**Art. 25** Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>3</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

**Art. 26** Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>16</sup>.

---

<sup>16</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

## 2. Abschnitt: Basisprüfung und weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

### Art. 27 Prüfungsfächer der Basisprüfung und Notengewichte

<sup>1</sup> In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Grundlagenfächer der Basisprüfung“ (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a) geprüft.

<sup>2</sup> Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Chemie I + II	12
– Mathematik I + II	12
– Biologie I + II	7
– Biologie III	3
– Umweltsysteme I	2
– Algen und Pilze	2
– World Food System (Welternährungssystem)	4
– Kulturpflanzen im World Food System	2
– Nutztiere im World Food System	2
– Ökonomie	3
– Recht	2

### Art. 28 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>(17)</sup> und gemäss der diesbezüglichen Weisung<sup>(18)</sup>.

---

<sup>17</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>18</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>3</sup> Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>4</sup> Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(19)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(20)</sup> der Rektorin/des Rektors.

#### **Art. 29** Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

<sup>3</sup> Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

#### **Art. 30** Weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>5</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

<sup>6</sup>(<sup>21</sup>) Wird in dieser Unterkategorie das obligatorisch zu absolvierende Fach im Bereich Informatik endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bietet der Studiengang ein Kompensationsfach mit vergleichbarem Inhalt an, um die erforderlichen KP erwerben zu können. Eine darüber hinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

---

<sup>19</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>20</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>21</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.

### 3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

#### Art. 31 Grundlagenfächer II

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Grundlagenfächer II“ gehört eine Prüfung. Ausnahmen sind Abs. 5 geregelt.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

##### a. Prüfungsblock 1

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Notengewicht</u>
– Physik I + II	3
– Mathematik III	2
– Mikrobiologie	1
– Biochemie	1
– Physiologie und Anatomie I	1
– Organische Chemie	1

##### b. Prüfungsblock 2-alt<sup>(22)</sup> (siehe dazu auch Abs. 4<sup>bis</sup>)

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Notengewicht</u>
– Mathematik IV	2
– Agrarökonomie <sup>(23)</sup>	1
– Agrarmanagement <sup>(24)</sup>	1
– Physikalische Chemie	1
– Physiologie und Anatomie II	1
– Molekularbiologie	1

---

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 06.03.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019.

<sup>23</sup> Änderung des Prüfungsfachs gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.

<sup>24</sup> Änderung des Prüfungsfachs gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.

c.<sup>(25)</sup> **Prüfungsblock 2-neu** (siehe dazu auch Abs. 4<sup>bis</sup>)

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Notengewicht</u>
– Mathematik IV	2
– Agrarökonomie	1
– Grundlagen in Lebensmittelwissenschaften	1
– Physikalische Chemie	1
– Physiologie und Anatomie II	1
– Molekularbiologie	1

<sup>4</sup> Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 3 gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen des nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- d. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

<sup>4bis</sup><sup>(26)</sup> Für den Prüfungsblock 2 nach Abs. 3 Bst. b und c gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a. Prüfungsblock 2 wird ab der Prüfungssession Sommer 2020 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt (Abs. 3 Bst. c, Prüfungsblock 2-neu). Vorbehalten bleibt Bst. b.
- b. Studierende, die den Prüfungsblock 2-alt (Abs. 3 Bst. b) bis und mit Prüfungssession Winter 2020 im ersten Versuch nicht bestanden haben, wiederholen denselben Prüfungsblock 2-alt.

<sup>5</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Grundlagenfächer II“, die nicht in einem Prüfungsblock nach Abs. 3 geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Diesbezüglich gilt:

- a. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.
- b. Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

---

<sup>25</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 06.03.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019 (*Prüfungsblock 2 wird ab der Prüfungssession Sommer 2020 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt = Prüfungsblock 2-neu*).

<sup>26</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 06.03.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019.

- c. Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.
- d. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.
- e. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

**Art. 32**      Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen, Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika, Lebensmittelwissenschaftliche Fächer, Wahlfächer, Exkursionen

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen“, „Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika“, „Lebensmittelwissenschaftliche Fächer“, „Wahlfächer“ und „Exkursionen“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

<sup>6</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

<sup>7</sup>(<sup>27</sup>) Für endgültig, d. h. zweimal nicht bestandene Lerneinheiten der Kategorie „Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen“ besteht in beschränktem Umfang eine Kompensationsmöglichkeit. Die Einzelheiten sind in Art. 34 Abs. 3 geregelt.

---

<sup>27</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.

## **Art. 33** Bachelor-Arbeit

<sup>1</sup> Als Referentin/Referent (Leiterin/Leiter) einer Bachelor-Arbeit berechtigt sind Dozentinnen und Dozenten, die Angehörige des D-HEST oder des D-USYS, Bereich Agrarwissenschaften, sind.<sup>(28)</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 2.

<sup>2</sup> Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:

- a. das Thema der Bachelor-Arbeit;
- b. die Referentin/der Referent der Bachelor-Arbeit;
- c. die Korreferentin/der Korreferent der Bachelor-Arbeit.

<sup>3</sup> Die Referentin/der Referent der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt die Einzelheiten der Bewertung in separaten Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup><sup>(29)</sup> Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt 450 Stunden. Die Arbeit kann in Teilzeit oder Vollzeit absolviert werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

<sup>5</sup> Für die Benotung der Bachelor-Arbeit gilt:

- a. Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Schlussnote der Bachelor-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.

<sup>6</sup> Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

<sup>7</sup> Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Referentin/einem anderen Referenten ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

<sup>8</sup> Eine bestandene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

---

<sup>28</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für externe Lehrbeauftragte sowie interne Lehrbeauftragte, die nicht Mitarbeitende des D-HEST sind. Diese Personen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Studiendirektors, um Referentin/Referent einer Bachelor-Arbeit sein zu können.

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 06.03.2019, in Kraft seit 06.03.2019.



## 4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

### 1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

#### Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

<sup>1</sup> Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 geregelt.

a. <b>Grundlagenfächer I</b>	<b>55 KP</b>
1) Grundlagenfächer der Basisprüfung (49 KP)	
2) Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres (6 KP)	
b. <b>Grundlagenfächer II</b>	<b>42 KP</b>
c. <b>Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen</b>	<b>19 KP</b>
d. <b>Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika</b>	<b>11 KP</b>
e. <b>Lebensmittelwissenschaftliche Fächer</b>	<b>32 KP</b>
f. <b>Wahlfächer</b>	<b>3 KP</b>
g. <b>Exkursionen</b>	<b>3 KP</b>
h. <b>Bachelor-Arbeit</b>	<b>15 KP</b>

<sup>2(30)</sup> Für die erforderlichen 55 KP in der Kategorie „Grundlagenfächer I“ (Abs. 1 Bst. a) gilt:

- 49 KP müssen aus der Unterkategorie „Grundlagenfächer der Basisprüfung“ stammen.
- 6 KP müssen aus der Unterkategorie „Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres“ stammen. Wird in dieser Unterkategorie das obligatorisch zu absolvierende Fach im Bereich Informatik endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bietet der Studiengang ein Kompensationsfach mit vergleichbarem Inhalt an, um die erforderlichen KP erwerben zu können. Eine darüberhinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

<sup>3(31)</sup> Können in der Kategorie „Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen“ (Abs. 1 Bst. c) wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die erforderlichen 19 KP nicht mehr erreicht werden, so besteht folgende Kompensationsmöglichkeit:

---

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.

<sup>31</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 17.05.2017, in Kraft seit 01.06.2017.

- a. Werden höchstens zwei Lerneinheiten endgültig nicht bestanden, so bestimmt die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf begründetes Gesuch hin ein Kompensationsfach, um die erforderlichen 19 KP erreichen zu können. Eine darüberhinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.
- b. Werden mehr als zwei Lerneinheiten endgültig nicht bestanden, so ist eine Kompensation ausgeschlossen. In einem solchen Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 39).

## **Art. 35** Diplomantrag

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der in Art. 34 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

<sup>2</sup> Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 34 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 34 festgelegten Minima erreichen.

<sup>3</sup> Für das Bachelor-Diplom werden keine Mobilitäts-KP angerechnet (vgl. Art. 17).

<sup>4</sup> Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

<sup>5</sup> Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

<sup>6</sup> KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

### **Art. 36** Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

## **Art. 37** Zeugnis

<sup>1</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichteter Durchschnitt der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

<sup>3</sup> Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(32)</sup> der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

<sup>4</sup> Das Studiensekretariat Lebensmittelwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

## **Art. 38** Urkunde und Diploma Supplement

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(33)</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

## **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 39** Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 34 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen<sup>(34)</sup>.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

---

<sup>32</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>33</sup> SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

<sup>34</sup> Als Studienfristen gelten namentlich die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

## **Art. 40**      Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

## **Art. 41**      Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

## **Art. 42**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2016 in Kraft.

<sup>1bis</sup> Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2016 bis und mit Frühjahrssemester 2023 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die wie folgt in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind:

- a. Eintritt ab Herbstsemester 2016.
- b. Wiedereintritt oder Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016. Vorbehalten bleibt die Sonderfallregelung nach Abs. 3, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Abs. 4.
- c. Studierende, die im Herbstsemester 2015 in diesen Studiengang eingetreten sind und, ohne die Basisprüfung abgelegt zu haben, das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>35</sup> freiwillig wiederholen, müssen das Studium ab Herbstsemester 2016 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).
- d. Studierende, die im Herbstsemester 2015 in diesen Studiengang eingetreten sind und in der Prüfungssession Sommer 2016 die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben, können auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2016 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen. Über entsprechende Gesuche um Reglementswechsel entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.
- e. Studierende, die im Herbstsemester 2015 oder früher in diesen Studiengang eingetreten sind, können auf Gesuch hin das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

---

<sup>35</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- 1) sie haben die Basisprüfung bestanden;
- 2) sie haben noch keinen Prüfungsblock des zweiten Studienjahres abgelegt (ein nicht bestandener Versuch gilt auch als abgelegt); und
- 3) sie können das Bachelor-Studium rechnerisch innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer abschliessen (Berechnungsgrundlage: 30 KP pro Semester); ein Reglementswechsel berechtigt nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer.

<sup>2bis</sup> Studierende, die nach dem vorliegenden Studienreglement 2016 studieren, können auf Gesuch hin das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2024 fortsetzen, sofern sie die Voraussetzungen für einen Reglementswechsel erfüllen. Die Einzelheiten sind in den Übergangsbestimmungen des Studienreglements 2024 geregelt.

<sup>3</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiederintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016.

<sup>4</sup> Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2016;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2017;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2018.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher